

POLITISCHE EXPOSITUR der Bezirkshauptmannschaft Liezen  
in 8990 B a d A u s s e e  
Fernruf: 06152/2544-15

GZ.: 6.0 K 20 - 1982 Bad Aussee, 13. Dezember 1982

Betr.: KRIEMANDLHÖHLE, Tauplitzalmgebiet,  
Gemeinde Bad Mitterndorf; Stellung  
unter Denkmalschutz.

B E S C H E I D

S p r u c h

Die POLITISCHE EXPOSITUR der Bezirkshauptmannschaft Liezen in BAD AUSSEE hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 i. d. F. BGBl. Nr. 444/1974 Art. XI festgestellt und entschieden, daß die Erhaltung der

K r i e m a n d l h ö h l e (1760 m)  
auf der Tauplitzalm, Gemeinde Bad Mitterndorf,  
Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 1622/8,

nach § 1 Abs. 1 Naturhöhlengesetz und der

U m g e b u n g des E i n g a n g e s  
einschließlich des über der Höhle liegenden Gebietes

nach § 1 Abs. 2 leg. cit. als Naturdenkmal wegen des besonderen Gepräges, der Eigenart und der naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Als Umgebung des Einganges bzw. als über der Höhle liegendes Gebiet ist ein genordetes Rechteck im Ausmaß von 100 x 130 m anzusehen, wobei der Eingang der Höhle den Bezugspunkt darstellt; von diesem aus erstreckt sich das Schutzgebiet

50 m nach Norden, 50 m nach Süden,  
50 m nach Osten, 80 m nach Westen.

Damit ist im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die oben genannte Höhle bezüglich des Einganges, des Raumes und Inhaltes sowie darüber liegenden Gebietes nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Die Kriemandlhöhle liegt mit ihrem Eingang und dem weitaus überwiegenden Teil der Höhlenräume sowie mit dem größten Teil des darüberliegenden Gebietes auf bzw. unterhalb der Grundparzelle Nr. 1968/2 der Katastralgemeinde Krungl, Ortsgemeinde Bad Mitterndorf. Die südlichsten Gangstrecken der Höhle und der südliche

Abschnitt des über der Höhle liegenden Geländes erstrecken sich auf bzw. unterhalb der Grundparzelle Nr. 1968/1 der Katastralgemeinde Krungl, Ortsgemeinde Bad Mitterndorf.

Diese Grundstücke stehen im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste.

Die am Ostabfall des Kriemandls gelegene Kriemandlhöhle ist auf 345 m Länge vermessen worden. Sie besteht vorwiegend aus einem kleinräumigen Gangsystem, das aber mehrfach in größere Räume und Hallen überleitet. Für das Muttergestein ist kennzeichnend, daß feingebänderte Dolomite (Loferite) und nur wenig dolomitisierte Dachsteinkalkpartien wechsellagern. Dies hat Auswirkungen auf die Raumformen der Höhle: im Dolomit tritt die mechanische Verwitterung besonders hervor, im Kalkbereich dominiert die korrosive Überprägung des Höhlenraumes.

Für die tektonische Anlage der Höhle war das Vorliegen einer Serie annähernd N - S streichender Störungslinien maßgebend, die von Querklüften begleitet sind.

Die Tropfsteinbildungen der Höhle sind durchwegs klein, bemerkenswert sind jedoch nadelartige Kristallbildungen sowie Aragonitsinter, der für Österreich beachtliche Dimensionen aufweist.

Auf Grund von Knochenaufsammlungen konnten sieben Fledermausarten, davon einige subfossil, nachgewiesen werden. Die Höhle ist ferner Fundort des im Toten Gebirge endemischen Höhlenpseudoskorpions *Neobisium auri* BEIER.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Kriemandlhöhle Aragonitsinter von bemerkenswerten Dimensionen enthält, dessen Bildung wahrscheinlich mit dem teilweise dolomitischen Muttergestein zusammenhängt; der in der Höhle nachgewiesenen Fauna kommt ferner erhebliche naturwissenschaftliche Bedeutung zu.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch Sachverständige erhoben und in Gutachten festgehalten.

Die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens wurde dem Grundeigentümer gemäß Art. II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Bekanntmachung vom 13. Oktober 1982, GZ.: 6.0 K 20 - 1982, mitgeteilt. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat hiezu mit Schreiben vom 9. 11. 1982 grundsätzlich keinen Einwand erhoben, wenn durch die Unterschutzstellung keinerlei Einschränkungen hinsichtlich Ausübung der Einforstungsrechte im Tauplitzalmgebiet erfolgen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Zur Beachtung !

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung der Politischen Expositur,

Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung der hiesigen Behörde vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug der Politischen Expositur anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung der obigen Behörde durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, 1030 Wien, Marxergasse 3, unter Anschluß eines Lageplanes, als Grundeigentümer,
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1,
3. die Forstverwaltung Bad Mitterndorf der Österreichischen Bundesforste,
4. das Marktgemeindeamt 8983 Bad Mitterndorf,
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, 8010 Graz,
6. den Verband der Österreichischen Höhlenforscher, 1020 Wien, Obere Donaustraße Nr. 99/7/1/3,
7. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, 8010 Graz, Brandhofgasse 18,

8. das Institut für Höhlenforschung, 1010 Wien, Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege,
9. das Landesmuseum Joanneum, Raubergasse 10, 8010 Graz,
10. die Abteilung für Geologie, Paläotologie und Bergbau am Landesmuseum Joanneum, Raubergasse 10, 8010 Graz,
11. die Steiermärkische Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Bad Aussee, z. Hd. des Herrn Franz Feichtinger, 8990 Bad Aussee, Lerchenreith 25,
12. den Bezirksnaturschutzbeauftragten Prof. Mag. Bruno Skribek, 8990 Bad Aussee, Obertressen 147,

Der Bezirkshauptmann:  
i.V.: Der Leiter der Politischen Expositur:

~~gez. W. Hofrat Dr. EDER~~

F.d.R.d.A.:

*Janella*

*[Handwritten signature]*  
*20/12*

Erhalten \_\_\_\_\_  
reingeschrieben \_\_\_\_\_  
verglichen \_\_\_\_\_  
entfertigt: 22/12/12

*30/1*